

Zentrale Stelle Verpackungsregister | Öwer de Hase 18 | 49074 Osnabrück

Geschäftszeichen:
353703/XXX.MP.24#0001

Osnabrück, 5. Januar 2026

Feststellungsbescheid über die Einordnung einer Getränkeverpackung als pfandpflichtig nach § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 25 VerpackG (Allgemeinverfügung)

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Grundlage von § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 25 des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (Verpackungsgesetz – VerpackG) erlässt die Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister („**Zentrale Stelle**“) im Wege der Allgemeinverfügung folgenden Bescheid:

Die zylindrischen Behältnisse mit einem Mantel bestehend aus einer Materialkombination aus Papier, zwei Kunststoffen und Aluminium sowie einem Deckel mit Deckelring und Eindrückdeckel und einem Boden aus Aluminium, Füllvolumen jeweils 250 ml, in der Gestaltung gemäß den Abbildungen in der Anlage zu diesem Bescheid sind im Falle einer Befüllung mit einem koffeinhaltigen Erfrischungs- oder Mehrfruchtgetränk jeweils eine nicht pfandpflichtige Getränkeverpackung im Sinne des § 31 Absatz 1 VerpackG.

Gründe

Die ENVICAN GmbH („**Antragstellerin**“) hat mit Antrag vom 15. März 2024, postalisch eingegangen bei der Zentralen Stelle am 19. März 2024, eine Entscheidung über die Einordnung einer zylinderförmigen, kartonbasierten Verpackung mit einem Deckel mit Deckelring und Eindrückdeckel und einem Boden aus Aluminium als pfandpflichtige Getränkeverpackung im Sinne von § 31 VerpackG gemäß § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 25 VerpackG beantragt.

Die Antragstellerin begeht die rechtsverbindliche Klärung, ob eine pfandpflichtige Getränkeverpackung vorliegt, wenn die Verpackung mit unterschiedlichen Getränken befüllt wird.

Die Antragstellerin trug vor, dass sie zusammen mit verschiedenen deutschen Getränkeherstellern und Lohnabfüllern plane, eine neuartige, kartonbasierte und umweltfreundliche Getränkeverpackung als nachhaltige Alternative zur Aluminium-Getränkedose auf den deutschen Markt zu bringen. Die Getränkeverpackung bestehet aus Getränkekarton (Faserstoff, Polyethylen und Aluminium). Der Anteil des Getränkekartonverbundes der Verpackung beträgt nach Gewicht etwa 12 g von insgesamt ca. 18 g und entspreche damit einem Anteil von rund 65 Prozent an der Gesamtverpackung einschließlich Deckel und Boden. Der Anteil von Deckel und Boden beträgt rund 29 Prozent an der Gesamtverpackung. Es läge somit ein zylindrischer Getränkekarton vor, der nicht der Pfandpflicht unterliege.

Die Antragstellerin übermittelte vier leere Muster sowie eine Kurzbeschreibung, eine Sachverständigenstellungnahme, eine Stellungnahme zur Ökobilanz sowie eine Laboranalyse der Verpackung.

Im Prüfbericht wird von einer faserbasierten Runddose mit Aluminiumdeckel und -boden mit einem Dosenmantel aus 4-lagigem Kraftpapier mit Layern aus PE, Aluminium und Ionomer gesprochen.

Mit E-Mail vom 10. Januar 2025 bat die Zentrale Stelle die Antragstellerin, den Antrag zu konkretisieren.

Mit Nachricht vom 4. Februar 2025 teilte die Antragstellerin mit, dass sie die Getränkeverpackung für eine Getränkekartonverpackung im Sinne des § 31 Absatz 4 Satz 1 Nummer 4 VerpackG hält. Bei der Entwicklung sei ein besonderer Wert auf die Kompatibilität mit bestehenden Getränkefüllsystemen und -prozessen gelegt worden. Dies sei der Grund für die Ähnlichkeit zu herkömmlichen Getränkedosen. Eine Getränkekartonverpackung müsse zudem nicht ausschließlich aus Karton bestehen und könne auch eine Verbundverpackung sein. Die Mantelfläche weise eine mit Flüssigkeitskartons vergleichbare Stoffzusammensetzung auf (Frischfaser, PE- und Aluminiumfolie).

Auf Aufforderung der Zentralen Stelle teilte die Antragstellerin 9. April 2025 mit, dass die übermittelte Getränkeverpackung „ENVICAN V1.0“ befüllt mit einem kohlensäurefreien, saftbasierten Getränk mit der Verkehrsbezeichnung „koffeinhaltiges Mehrfruchtgetränk bzw. Erfrischungsgetränk“ befüllt beurteilt werden solle.

Die Zentrale Stelle hat am 11. Juli 2025 der Antragstellerin in Kenntnis der beabsichtigten Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

In ihrer Stellungnahme vom 29. August 2025 geht die Antragstellerin weiterhin von einer nicht pfandpflichtigen Getränkeverpackung im Sinne von § 31 VerpackG aus, da es sich um eine Getränkekartonverpackung handele.

Die Zentrale Stelle hat die Sach- und Rechtslage am 22. Oktober 2025 mit der Antragstellerin erörtert.

Gegenstand der Beurteilung waren die im Antrag beschriebenen und auf den in der Anlage zu diesem Bescheid beigefügten Abbildungen gezeigten, zylindrischen Behältnisse mit einem Mantel bestehend aus einer Materialkombination aus Papier, zwei Kunststoffen und Aluminium sowie einem Deckel mit Deckelring und Eindrückdeckel und einem Boden aus Aluminium, Füllvolumen jeweils 250 ml, im Falle der Befüllung mit koffeinhaltigen Erfrischungs- bzw. Mehrfruchtgetränken („**Prüfgegenstände**“).

Pfandpflichtige Einweggetränkeverpackungen im Sinne des § 31 VerpackG sind mit Getränken befüllte Getränkeverpackungen im Sinne von § 3 Absatz 2 VerpackG,

- die gemäß § 3 Absatz 4 VerpackG keine Mehrwegverpackungen im Sinne von § 3 Absatz 3 VerpackG sind und
- die aufgrund ihrer Materialart (Glas, Metall, Papier/Pappe/Karton und Kunststoff einschließlich sämtlicher Verbunde aus diesen Hauptmaterialien) grundsätzlich einer Rücknahmeverpflichtung nach § 31 Absatz 2 Satz 3 VerpackG unterliegen und
- für die keiner der in § 31 Absatz 4 VerpackG aufgeführten Ausnahmetatbestände gilt.

Die Prüfgegenstände sind keine pfandpflichtigen Einweggetränkeverpackungen im Sinne der §§ 31, 3 Absatz 2 und Absatz 4 VerpackG.

Im Einzelnen:

Der Antrag ist zulässig.

Die Antragstellerin hat ein berechtigtes Interesse an der Entscheidung über das Bestehen einer Pfandpflicht nach § 31 VerpackG, da sie plant, die unbefüllten Prüfgegenstände als Produkte deutschen Getränkeherstellern anzubieten. Bei Verwendung für Getränke für den deutschen Markt wären die Produkte Einweggetränkeverpackungen im Sinne des § 3 Absatz 2 VerpackG, so dass das Bestehen oder Nichtbestehen der Pfandpflicht nach § 31 VerpackG für die Kunden der Antragstellerin und damit auch für das Angebot der Antragstellerin von grundlegender Bedeutung ist.

Die Prüfgegenstände waren noch nicht Gegenstand eines Antrags nach § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 25 VerpackG.

1. Einweggetränkeverpackung

Die Prüfgegenstände sind bei Befüllung mit einem koffeinhaltigen Erfrischungs- oder Mehrfruchtgetränk Getränkeverpackungen im Sinne des § 3 Absatz 2 VerpackG.

Sie sind bei Befüllung mit einem koffeinhaltigen Erfrischungs- oder Mehrfruchtgetränk auch Einweggetränkeverpackungen im Sinne des § 31 VerpackG in Verbindung mit § 3 Absatz 4 VerpackG, da sie nicht dazu konzipiert und bestimmt sind, nach dem Gebrauch mehrfach zum gleichen Zweck wiederverwendet zu werden.

2. Rücknahmepflicht

Die Prüfgegenstände bestehen jeweils aus den Materialien Papier, Kunststoff und Metall. Sie unterliegen daher grundsätzlich einer Rücknahmepflicht nach § 31 Absatz 2 Satz 3 VerpackG.

3. Getränkekartonverpackung gemäß § 31 Absatz 4 Satz 1 Nummer 4 VerpackG

Die Prüfgegenstände unterfallen dem Ausnahmetatbestand nach § 31 Absatz 4 Satz 1 Nummer 4 VerpackG. Sie sind jeweils eine Getränkekartonverpackungen in Form einer Zylinderpackung.

Der Begriff „Getränkekartonverpackung“ ist in § 3 VerpackG und in der dem Verpackungsgesetz zugrunde liegenden EU-Verpackungsrichtlinie (94/62/EG)¹ nicht explizit definiert. Er ist daher auszulegen.

a) Begriff „Getränkekartonverpackung“

Der Begriff Getränkekartonverpackung wird in § 31 Absatz 4 Satz 1 Nummer 4 VerpackG als verpackungsbezogene Ausnahme zur Pfandpflicht verwendet. Dort wird geregelt, dass Getränkekartonverpackungen in Form von Blockpackungen, Giebelpackungen oder Zylinderpackungen nicht von der Pfandpflicht nach § 31 VerpackG erfasst sein sollen. Grund für die Einführung dieser Ausnahme war, dass für bestimmte, ökologisch vorteilhafte Verpackungen Ausnahmen von der Pfandpflicht geschaffen werden sollten.²

Die Prüfgegenstände sind nach den Ausführungen der Antragstellerin neuartige Verpackungen. Verpackungen wie die Prüfgegenstände waren nicht Grundlage der Untersuchungen, die zur Einführung der Ausnahme bzw. deren Ergänzung um die Zylinderpackung geführt haben.

Aus dem Begriff Getränkekartonverpackung lässt sich nicht ableiten, dass eine solche Verpackung ausschließlich aus Kartonmaterial bestehen muss.

Bei Getränkekartonverpackungen handelt es sich regelmäßig um Verbundverpackungen, da sie typischerweise aus mehreren Materialarten zusammengesetzt sind – insbesondere bestehen Deckel oder Ausgießvorrichtungen häufig aus Kunststoff.

Gemäß § 3 Absatz 5 VerpackG sind Verbundverpackungen Verpackungen, die aus zwei oder mehr unterschiedlichen Materialarten bestehen, die nicht von Hand getrennt

¹ Richtlinie 94/62/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 1994 über Verpackungen und Verpackungsabfälle (ABl. L 365 vom 31.12.1994, S. 10-23).

² Vgl. BT-Drs. 16/7954, Seite 18.

werden können. Daraus folgt, dass Getränkekartonverpackungen nicht ausschließlich aus Karton bestehen müssen.

Ebenso wenig lässt sich aus dem Begriff der Getränkekartonverpackung im Sinne des § 31 Absatz 4 Satz 1 Nummer 4 VerpackG ableiten, dass Deckel und Boden etwa nicht dosenähnlich ausgestaltet sein dürfen. Denn diese Ausnahmeverordnung ist unabhängig von der Vorschrift des § 31 Absatz 4 Satz 3 VerpackG für Getränkedosen auszulegen. Bei Letzterer handelt es sich um eine Rücknahme, die nur einschlägig ist in Bezug auf die Ausnahmetatbestände des § 31 Absatz 4 Satz 1 Nummer 7 VerpackG, nicht in Bezug auf den Ausnahmetatbestand des § 31 Absatz 4 Satz 1 Nummer 4 VerpackG.

b) Einordnung der Prüfgegenstände

Nach alledem handelt es sich bei den Prüfgegenständen jeweils um eine Getränkekartonverpackung in Form einer Zylinderpackung im Sinne des § 31 Absatz 4 Satz 1 Nummer 4 VerpackG.

Jedenfalls bei einem Anteil von ca. 65 Prozent Getränkekartonverbund kann von einer Getränkekartonverpackung ausgegangen werden, auch wenn Deckel und Boden dosenähnlich gestaltet sind.

Der Hauptkörper der Prüfgegenstände besteht aus Getränkekartonmaterial, während Deckel und Boden aus Aluminium gefertigt sind (mit einem Gesamtanteil von etwa 29 Prozent).

Das Getränkekartonmaterial selbst setzt sich aus Faserstoff, Polyethylen und Aluminium zusammen.

Bei Getränkekartonverpackungen ist es regelmäßig der Fall, dass der Verschluss aus einer abweichenden Materialart besteht, in der Regel aus Kunststoff. Daher führt auch die Verwendung von Aluminium für Deckel und Boden nicht zu einer abweichenden Bewertung.

Folglich sind die Prüfgegenstände als Getränkekartonverpackungen im Sinne des § 31 Absatz 4 Satz 1 Nummer 4 VerpackG einzuordnen.

Es handelt sich somit bei den Prüfgegenständen um keine pfandpflichtigen Einweggetränkeverpackungen im Sinne des § 31 VerpackG.

Die Ausnahme von der Systembeteiligungspflicht gemäß § 7 Absatz 1 VerpackG nach § 12 Absatz 2 Nummer 2 VerpackG greift damit für die Prüfgegenstände nicht ein.

Für diesen Bescheid entstehen keine Kosten.

Dieser Verwaltungsakt wurde mit Hilfe einer Datenverarbeitungsanlage gefertigt und ist ohne Unterschrift gültig.

Die Zentrale Stelle veröffentlicht Einordnungsentscheidungen ohne persönliche Daten auf ihrer Internetseite.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister, Osnabrück, erhoben werden. Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs bei der Widerspruchsbehörde (Umweltbundesamt, Dessau-Roßlau) gewahrt.

Stiftung Zentrale Stelle

Verpackungsregister

gez.

Gunda Rachut

Vorstand

Anlage

